

Anlage zum Kindertagespflegebescheid



Jugendamt
des Kreises Steinfurt

Rechtsgrundlagen

Grundlage für die Kindertagespflege sind die gesetzlichen Bestimmungen des Achten Sozialgesetzbuches – Kinder- und Jugendhilfegesetz (SGB VIII) sowie das Gesetz zur frühen Bildung und Förderung von Kindern (Kinderbildungsgesetz – KiBiz) in der jeweils gültigen Fassung.

- Achstes Buch Sozialgesetzbuch – Kinder und Jugendhilfe (SGB VIII): §§ 23, 24 i. V. m. § 90
- § 43 SGB VIII in Verbindung mit 1. AG-KJHG NRW; § 72a SGB VIII
- Kinderbildungsgesetz (KiBiz) des Landes NRW, §§ 1-4, §§ 21 – 24
- Kinderförderungsgesetz

Nach dem Infektionsschutzgesetz (IfSG) besteht seit dem 01.03.2020 eine **Masernimpflicht**. Die Impfung weisen Sie mit dem Impfausweis oder einem ärztlichen Zeugnis nach.

Kindertagespflege ist eine familienähnliche Form der Tagesbetreuung von Kindern. Die Kindertagespflege hat einen eigenständigen Bildungs-, Erziehungs- und Betreuungsauftrag. Sie soll

- die Entwicklung des Kindes zu einer eigenverantwortlichen und gemeinschaftsfähigen Person fördern,
- die Erziehung und Bildung in der Familie unterstützen und ergänzen und
- Eltern dabei helfen, Erwerbstätigkeit und Kindererziehung besser miteinander zu vereinbaren.

Der Förderauftrag umfasst Erziehung, Bildung und Betreuung des Kindes und bezieht sich auf die soziale, emotionale, körperliche und geistige Entwicklung des Kindes.

Die Kindertagespflege richtet sich vorrangig an Kinder im Alter von unter drei Jahren und gilt hier als gleichrangiges Angebot wie die Betreuung in der Kindertageseinrichtung.

Für Kinder unter 3 Jahren können Eltern für die Betreuung ihres Kindes ein wöchentliches Stundenkontingent buchen. Die Stundenkontingente beginnen bei mindestens 10 Stunden pro Woche und können in 5-Stunden-Schritten bis zum Maximum von 55 Stunden pro Woche gebucht werden.

Stundenänderungen müssen frühzeitig, spätestens einen Monat vorher, geltend gemacht werden (Bsp. Mitteilung bis 31.03. = Änderung zum 01.05.) und sind dann für mindestens drei Monate bindend.

Für Kinder über 3 Jahren sind vorrangig die Angebote der Kindertageseinrichtung bzw. der Schule in vollem Umfang zu nutzen. Ergänzend hierzu ist eine Kindertagespflege möglich, die Gesamtbetreuungszeit (Kindertageseinrichtung/Schule und Kindertagespflege) soll einen Betreuungsumfang von 55 Wochenstunden nicht überschreiten.

Die Kündigungsfrist beträgt einen Monat (Bsp. Kündigung bis 31.01. zum 01.03.), ist jedoch frühestens nach 3 Monaten Laufzeit möglich.

Eine Kündigung der Kindertagespflege zum 31. Mai und 30. Juni ist ausgeschlossen.

Ein Nachweis über den Umfang der Erwerbstätigkeit ist nur bei der Betreuung von Kindern unter einem Jahr erforderlich. **Der Rechtsanspruch gilt mit einem Betreuungsangebot von 25 Wochenstunden als erfüllt.** Ein höherer Betreuungsbedarf ist unter Berücksichtigung des Kindeswohls, mit der Fachberatung abzustimmen.

Die Förderung umfasst nach § 23 SGB VIII die Vermittlung des Kindes zu einer geeigneten Tagespflegeperson, soweit diese nicht von der erziehungsberechtigten Person nachgewiesen wird, deren fachliche Beratung, Begleitung und weitere Qualifizierung. Die Vermittlung des Betreuungsverhältnisses erfolgt durch das Jugendamt des Kreises Steinfurt, bzw. dessen beauftragte Fachberatung. Für die Übernahme eines Betreuungsverhältnisses wird vom Jugendamt eine nach Qualifikation gestaffelte laufende Geldleistung gewährt.

Die Höhe des Tagespflegegeldes bemisst sich nach dem gebuchten Stundenkontingent und der Qualifikation der Tagespflegeperson.

Berechnung des pauschalen Kostenbeitrages (Elternbeitrages)

Gemäß § 90 SGB VIII haben Sie für die Tagespflege einen pauschalierten Kostenbeitrag/Elternbeitrag zu zahlen. Aufgrund § 5 der Kreisordnung, des § 90 SGB VIII, § 23 KiBiz sowie § 17 OwiG hat der Kreistag des Kreises Steinfurt die Satzung über die Erhebung von Elternbeiträgen in Kin-

dertageseinrichtungen und für die Inanspruchnahme von Kindertagespflege am 23.04.2020 erlassen. Die Höhe des Elternbeitrages richtet sich nach dem Jahresbruttoeinkommen. Die Ermittlung des monatlichen Elternbeitrages ergibt sich bis zum **31.07.2021** aus folgender Übersicht:

Jahres-einkommen	wöchentliche Betreuungszeiten									
	10 Std.	15 Std.	20 Std.	25 Std.	30 Std.	35 Std.	40 Std.	45 Std.	50 Std.	55 Std.
bis 24.000 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €
bis 36.000 €	49,13 €	52,55 €	55,98 €	58,27 €	61,69 €	65,12 €	83,40 €	101,68 €	117,67 €	137,09 €
bis 48.000 €	83,40 €	86,82 €	91,39 €	95,96 €	101,68 €	106,25 €	135,95 €	165,65 €	196,49 €	226,19 €
bis 60.000 €	127,95 €	134,80 €	143,94 €	151,94 €	159,93 €	169,07 €	211,35 €	253,61 €	297,02 €	339,30 €
bis 72.000 €	169,07 €	179,36 €	189,64 €	199,92 €	210,20 €	220,49 €	278,74 €	337,01 €	394,13 €	453,39 €
bis 84.000 €	211,35 €	222,77 €	234,20 €	245,62 €	258,18 €	270,75 €	310,73 €	422,68 €	494,66 €	518,65 €
bis 96.000 €	245,62 €	258,18 €	269,60 €	283,31 €	297,02 €	310,73 €	387,28 €	464,96 €	530,07 €	554,07 €
über 96.000 €	279,89 €	293,60 €	305,02 €	321,02 €	335,86 €	350,72 €	463,81 €	507,22 €	565,49 €	589,47 €

Ab dem 01.08.2021 ergibt sich folgender Elternbeitrag

Jahres-einkommen	wöchentliche Betreuungszeiten									
	10 Std.	15 Std.	20 Std.	25 Std.	30 Std.	35 Std.	40 Std.	45 Std.	50 Std.	55 Std.
bis 24.000 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €
bis 36.000 €	49,54 €	52,99 €	56,45 €	58,75 €	62,20 €	65,66 €	84,09 €	102,52 €	118,65 €	138,22 €
bis 48.000 €	84,09 €	87,54 €	92,15 €	96,76 €	102,52 €	107,13 €	137,08 €	167,03 €	198,12 €	228,07 €
bis 60.000 €	129,01 €	135,92 €	145,14 €	153,20 €	161,26 €	170,48 €	213,10 €	255,72 €	299,49 €	342,11 €
bis 72.000 €	170,48 €	180,85 €	191,21 €	201,58 €	211,94 €	222,32 €	281,06 €	339,81 €	397,40 €	456,14 €
bis 84.000 €	213,10 €	224,62 €	236,14 €	247,66 €	260,32 €	273,00 €	313,31 €	426,19 €	498,77 €	522,95 €
bis 96.000 €	247,66 €	260,32 €	271,84 €	285,66 €	299,49 €	313,31 €	390,49 €	468,82 €	534,47 €	558,66 €
über 96.000 €	282,21 €	296,04 €	307,56 €	323,68 €	338,65 €	353,63 €	467,66 €	511,43 €	570,18 €	594,37 €

Tagespflegepersonen können ein Entgelt für die Hauptmahlzeiten verlangen. Weitere Zuzahlungen sind nicht zulässig.

Gemäß § 90 Abs. 3 SGB VIII kann der Kostenbeitrag auf Antrag ganz oder teilweise erlassen werden, wenn der Kostenbeitrag den Eltern und dem Kind nicht zuzumuten ist. Dies ist z. B. bei sehr geringem Einkommen möglich.

Wichtiger Hinweis

Sie sind gemäß § 60 Sozialgesetzbuch I (SGB I) verpflichtet, **mir jede Änderung in Ihren wirtschaftlichen und persönlichen Verhältnissen**, die für die Hilfestellung erheblich ist, oder über die in Zusammenhang mit der Leistung Erklärungen abgegeben worden sind, unverzüglich **mitzuteilen**.

Dies gilt insbesondere für den Fall, dass eine der o. g. Voraussetzungen für die Gewährung des Tagespflegegeldes entfällt oder sich der Betreuungszeitraum verkürzt, sowie für Änderungen in Ihren wirtschaftlichen und persönlichen Verhältnissen, wie z. B. durch Umzug oder Erhöhung Ihres monatlichen Einkommens.

Sofern Leistungen aufgrund einer unterlassenen Mitteilung zu Unrecht weitergewährt werden, können diese ggf. von Ihnen zurückgefordert werden. Für den Fall, dass sich die tatsächlichen oder rechtlichen Voraussetzungen für meine Hilfestellung ändern oder wegfallen sollten, behalte ich mir ausdrücklich einen Widerruf meines Bescheides und die Rückforderung evtl. überzahlter Leistungen vor.